

Accumulative Beschaffung von Bedarfsbescheinigungen für Kleider und Schuhwaren.

Um jenen Behörden, Ämtern und Anstalten, Betriebsunternehmungen u. dgl., die bedarfsbescheinigungspflichtige Bekleidungs- und Schuhwaren an ihre Angestellten und Arbeiter von Amts wegen abgeben, die Beschaffung von Bedarfsbescheinigungen für diese Personen zu erleichtern, hat das Handelsministerium die accumulative Beschaffung der Bedarfsbescheinigungen in diesen Fällen gestattet. Bemerkenswert wird, daß bedarfsbescheinigungspflichtige Bekleidungsgegenstände auch dann nur gegen Bedarfsbescheinigung abgegeben werden dürfen, wenn sie vor Erlassung der Kleider-, beziehungsweise Schuhverordnung von der ausgebenden Stelle erworben worden sind. Der nähere Vorgang kann von den Interessenten in Wien bei den einzelnen Bedarfsprüfungsstellen und auf dem Lande bei den Bezirksbekleidungsstellen erfragt werden. Dort sind auch die erforderlichen Drucksorten erhältlich.